

Landesgesetzblatt für Oberösterreich

vom Jahre 1947.

6. Stück. — Nr. 14 u. 15.

Ausgegeben und versendet am 8. September 1947.

-
- Inhalt: 14. Kundmachung. — Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 1. August 1947, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatte für Oberösterreich.
15. Verordnung. — Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich über die Aufbringungsausschüsse.
-

14.

Kundmachung

des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 1. August 1947, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatte für Oberösterreich.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 20. 3. 1946, LGBl. für Oberösterreich Nr. 1 aus 1947, über das Landesgesetzblatt wird kundgemacht:

In der Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 1. 8. 1947, LGBl. für Oberösterreich Nr. 11, betreffend die Verpflegungsgebühren und die Besonderen Gebühren der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten in Oberösterreich hat es zu lauten:

Am Beginne des Textes dieser Kundmachung statt „Gemäß § 41, Abs. 6“ richtig „Gemäß § 41, Abs. 5“.

Der Landeshauptmann:

J. B.:

Weidinger e. h.

15.

Verordnung

des Landeshauptmannes von Oberösterreich über die Aufbringungsausschüsse.

Auf Grund des § 8 (4) des Bundesgesetzes vom 19. 3. 1947 über die Durchführung der Erfassung, Aufbringung und Ablieferung der be-

wirtschafteten heimischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, BGBl. Nr. 77, wird verordnet:

§ 1.

(1) Dem Landesaufbringungsausschüsse gehören als Mitglieder an:

- a) Herr Dr. Heinrich Gleißner, Landeshauptmann von Oberösterreich, als Vorsitzender,
Herr Anton Zwanger, Landesrat, Ernährungstreferent, als dessen ständiger Vertreter,
- b) als Vertreter der landwirtschaftlichen Erzeuger:
 1. Herr Peter Mandorfer, Präsident der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und des o.-ö. Landtages,
 2. Herr Johann Blöchl, Landesrat und Staatsbeauftragter für das Mühlviertel,
- c) als Vertreter der Verbraucherkreise:
 1. Herr Franz Imperial, Direktor der Linzer Spatenwerke,
 2. Herr Josef Breitenbaumer, Landtagsabgeordneter,
- d) als Vertreter der Verarbeitungs-, Bearbeitungs- und Verteilerbetriebe:
Herr Alois Brandl, Nationalrat und Bäckermeister,
- e) der Landesernährungsinspektor (gemäß § 8 (1) des Gesetzes).

(2) Als Ersatzmänner für die unter b) bis d) angeführten Mitglieder werden berufen:

1. Herr Matthias Dufcher, Vizepräsident der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und Landtagsabgeordneter,
2. Herr Dipl. Ing. Josef Manr, Geschäftsführender Kammeramtsdirektor der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich.

3. Herr Franz Stammler, Sekretär des Lebensmittelarbeiterverbandes,
4. Herr Richard Straßer, Sekretär der Arbeiterkammer,
5. Herr Dr. Emmerich Werthner, Geschäftsführer der Sektion Handel der Kammer der gewerblichen Wirtschaft.

(.) Die Abberufung der unter b) bis d) angeführten Mitglieder bzw. deren Ersatzmänner erfolgt durch den Landeshauptmann.

(.) Gemäß § 9 (3) des Gesetzes werden mit beratender Stimme den Sitzungen des Landes- aufbringungs-ausschusses als ständige Sachverständige beigezogen:

1. Herr Dr. Josef Bergmann, Leiter der Geschäftsabteilung des Vollzugs-ausschusses für Ernährungsangelegenheiten im Amte der o.-ö. Landesregierung,
2. Herr Dipl.-Kfm. Dr. Karl Lineder, Direktor der o.-ö. Warenvermittlung, Verband der landw. Lagerhausgenossenschaften.

(.) Die Beiziehung von sonstigen Sachverständigen gemäß § 9 (3) des Gesetzes wird jeweils dem Beschlusse des Landes-aufbringungs-ausschusses vorbehalten.

§ 2.

(.) Den Bezirksaufbringungs-ausschüssen gehören als Mitglieder an:

- a) der Bezirkshauptmann als Vorsitzender,
- b) 2 Vertreter der landwirtschaftlichen Erzeuger,
- c) 2 Vertreter der Verbraucherkreise,
- d) 1 Vertreter der Verarbeitungs-, Bearbeitungs- und Verteilungsbetriebe,
- e) der Bezirksernährungsinspektor (gemäß § 8 [1] des Gesetzes).

(.) Die unter b) — d) angeführten und von den zuständigen Kammern vorzuschlagenden Mitglieder sowie deren Ersatzmänner werden vom Landeshauptmann berufen.

(.) Die Abberufung der unter b) — d) angeführten Mitglieder bzw. deren Ersatzmänner erfolgt gleichfalls durch den Landeshauptmann.

(.) Die Mitglieder unter a) und e) werden im Verhinderungsfalle durch ihre Stellvertreter ersetzt.

§ 3.

(.) Den Gemeindeaufbringungs-ausschüssen gehören als Mitglieder an:

- a) der Bürgermeister als Vorsitzender,
- b) 2 Vertreter der landwirtschaftlichen Erzeuger,
- c) 2 Vertreter der Verbraucherkreise,
- d) 1 Vertreter der Verarbeitungs-, Bearbeitungs- und Verteilungsbetriebe.

(.) Die unter b) — d) angeführten und von den zuständigen Kammern vorzuschlagenden Mitgliedern sowie deren Ersatzmännern werden vom Bezirkshauptmann berufen.

(.) Die Abberufung der unter b) — d) angeführten Mitglieder bzw. deren Ersatzmänner erfolgt gleichfalls durch den Bezirkshauptmann.

(.) Der Bürgermeister wird im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter ersetzt.

§ 4.

(.) Zu Mitgliedern bzw. Ersatzmännern der in dieser Verordnung genannten Ausschüsse dürfen nicht berufen werden:

- a) Ausländer oder Staatenlose,
- b) Minderjährige,
- c) Personen, die unter § 17 (1) des Verbotsgesetzes fallen oder nach den Bestimmungen des Wirtschaftsfäuberungsgesetzes bzw. der bestehenden Säuberungsgesetze (Beamtenüberleitungsgesetz) geregelt wurden,
- d) Personen, die wegen eines Verbrechens verurteilt wurden,
- e) Personen, die ihre Pflicht, Bedarfsgegenstände anzumelden oder abzuliefern, nicht rechtzeitig oder nicht vollkommen erfüllen oder die gegen die sonstigen Vorschriften auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft verstoßen.

(.) Die Mitglieder der Bezirksaufbringungs-ausschüsse müssen im betreffenden Verwaltungsbezirk, jene der Gemeindeaufbringungs-ausschüsse in der betreffenden Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

§ 5.

Die Anordnung über die Durchführung der Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiete der Ernährung im Lande Oberösterreich vom 26. 10. 1946 (Amtl. Linzer Zeitung, Folge 45) bleibt weiterhin in Kraft, soweit sie nicht dieser Verordnung widerspricht.

Der Landeshauptmann:

Dr. Gleißner.